AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.01.2024
Zu Ltg.-**2176/A-1/150-2022**

Beilagen

RU6-A-572/262-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13710 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
Ltg.-2176/A-1/150-2022	Mag. Nanna Safferthal	12911	19. Dezember 2023

Betrifft
Resolution betreffend bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung für Windkraftanlagen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 7. Juli 2022 betreffend „bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung für Windkraftanlagen“, Ltg.2176/A-1/150-2022, hat sich die NÖ Landesregierung an die Bundesregierung zu Handen des Herrn Bundeskanzlers sowie an die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gewandt.

Der Stellungnahme des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 24. Oktober 2023, GZ. 2023-0.767.870, ist Folgendes zu entnehmen:

„Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beehrt sich zu dem in der 54. Sitzung des NÖ Landtages einstimmig angenommenen Antrag Ltg.2176/A-1/150-2022, betreffend „bedarfsgesteuerte Nacht-kennzeichnung für Windkraftanlagen“, nachfolgende Information zur Kenntnis zu übermitteln:

Windkraftanlagen sind auf Grund der Bauhöhe von grundsätzlich mehr als 100m über Grund ein Luftfahrthindernis im Sinne § 85 Abs. 2 Z 1 Luftfahrtgesetz (LFG). Für die notwendige Ausnahmebewilligung gemäß § 91 LFG ist der jeweilige Landeshauptmann zuständig. In dieser Ausnahmebewilligung sind auch gegebenenfalls zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt notwendige und zweckmäßige Kennzeichnungsmaßnahmen des Luftfahrthindernisses (Tages- und/oder Nachtkennzeichnung) dem Eigentümer des Luftfahrthindernisses vorzuschreiben. Für Kennzeichnungsmaßnahmen von Windkraftanlagen bestehen in Österreich keine speziellen gesetzlichen Regelungen, welche über die generellen Regelungen der §§ 92 bis 94 Zivilflugplatz-Verordnung (ZFV) hinausgehen.

Mit Änderung des ICAO Dokument 9157 Teil 4, 5. Ausgabe inklusive 1. Abänderung, um 12.07.2021 – Kapitel 15 wurde seitens der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) erstmals ermöglicht, Hindernisbefeuerungen mit einer bedarfsgerechten Schaltung auszustatten.

Nach umfassender Prüfung und Bewertung der Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern sowie Gesprächen mit den betroffenen Stakeholdern wurde für Österreich eine Umsetzung mithilfe der Austro Control GmbH und deren Flugsicherungsanlagen als am besten geeignete und sicherste Lösung für eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung identifiziert. Seit August 2022 finden entsprechende technische Vorarbeiten statt. Die notwendigen rechtlichen Grundlagen wurden bereits erarbeitet und befinden sich derzeit in politischer Koordinierung.

Mit der Realisierung wird – in Abhängigkeit der rechtlichen Umsetzung – im Jahr 2024 gerechnet. Nach der rechtlichen Umsetzung können grundsätzlich binnen kurzer Zeit die ersten Windkraftanlagen ohne erheblichem technischen Aufwand vor Ort an das bedarfsgerechte Schaltsystem angeschlossen werden.

Aufgrund der Zuständigkeit des jeweiligen Landeshauptmannes für die erforderliche Ausnahmegenehmigung, wird es erforderlich sein, dass die jeweils für diese Ausnahmebewilligung zuständige Luftfahrtbehörde in Bezug auf die Nebenbestimmungen der einzelnen Ausnahmebewilligungen eine Vorgangsweise findet, die bedarfsgerechte Schaltung von Hindernisbefeuerungen auf Basis der Empfehlungen und Leitlinien des BMK rechtlich bindend für den Eigentümer eines Luftfahrthindernisses zu verankern.

Es kann daher abschließend zusammengefasst werden, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemeinsam mit der Austro Control GmbH und Vertreterinnen der Windkraftindustrie bereits intensiv an einer Lösung für die bedarfsgerechte Schaltung der Hindernisbefeuerung von Windkraftanlagen arbeitet und dies – aus heutiger Sicht – zeitnah abschließen wird.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Udo Landbauer, MA
LH Stellvertreter